



### Öffentliche Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 03.06.2015

Entscheidung über die Annahme von Spenden, Zuwendungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA für den Zeitraum vom 9. April 2015 bis 18. Mai 2015

Entscheidung über die Annahme von Sponsorenleistungen für die Ausstellung „Cranach in Anhalt“ in Dessau

Neufassung der Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse  
Maßnahmebeschluss zur Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges für die Berufsfeuerwehr Dessau-Roßlau

Entlastung und Berufung eines vertretenden Mitglieds für den Beirat für Stadtgestaltung

Teilnahme der Stadt Dessau-Roßlau am Bundesprogramm „Nationale Projekte des Städtebaus“ (2015) - Projektauswahl

Vollendung des Stadtparkbrunnens „Stadtgespräch“

### Nichtöffentliche Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 03.06.2015

Grundstücksangelegenheit - Zustimmung zur Übernahme des Erbbaurechtes für das Objekt „Strandbad Adria“ durch einen anderen Erbbaurechtsnehmer; Zustimmung zur Erteilung einer Belastungsvollmacht

### Allgemeinverfügung zu § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (LöffZeitG LSA)

Die Stadt Dessau-Roßlau gibt folgende Allgemeinverfügung bekannt:  
Auf Grund des § 7 Abs. 1 LöffZeitG LSA vom 22. November 2006 wird die Öffnung aller Verkaufsstellen des Stadtgebietes der Stadt Dessau-Roßlau

**am Sonntag, dem 4. Oktober 2015 sowie**  
**am Sonntag, dem 6. Dezember 2015,**  
**am Sonntag, dem 13. Dezember 2015 und**  
**am Sonntag, dem 20. Dezember 2015**

jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr erlaubt, **sofern nicht die vier möglichen Sonn- und Feiertagsöffnungen überschritten werden.**

Zudem ist für Verkaufsstellen, die am Sonntag, dem 13. Dezember 2015 nicht öffnen, zusätzlich die Ladenöffnung

**am Sonntag, dem 27. Dezember 2015**

in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr erlaubt, **sofern auch hier nicht die vier möglichen Sonn- und Feiertagsöffnungen überschritten werden.** Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet.

#### Begründung

Gemäß § 7 Abs. 1 LöffZeitG LSA kann die Gemeinde erlauben, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen im Jahr geöffnet werden. Von der Öffnung ausgenommen sind der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostersonntag, der Ostermontag, der Volkstrauertag, der Totensonntag, der 1. und 2. Weihnachtsfeiertag sowie der Heiligabend, soweit dieser auf einen Sonntag fällt. Die Ladenöffnung darf fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11:00 bis 20:00 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. Der besondere Anlass ist am 4. Oktober 2015 mit dem „Oktoberfest“ und an den Sonntagen im Dezember mit den über den Zeitraum im Stadtgebiet veranstalteten Adventsmärkten gegeben.

#### Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 in der derzeit geltenden Fas-

sung. Sie kann angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse notwendig ist. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung soll sichergestellt werden, dass die Verkaufsstellen des gesamten Stadtgebietes am 4. Oktober 2015 und an den angegebenen Adventssonntagen geöffnet werden können. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte die Einlegung eines Widerspruchs zur Folge, dass die Ausnahmegewilligung bis zum Entscheid über den Widerspruch nicht in Kraft tritt und somit der eigentliche Zweck dieser Regelung nicht mehr zum Tragen kommt. Das Interesse der Besucher sowie der Verkaufsstelleneinhaber an der Wirksamkeit dieser Verfügung überwiegt hier deutlich gegenüber dem Interesse eines möglichen Widerspruchsführers an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im öffentlichen Interesse gegeben.

#### Hinweise

Eine Überschreitung der in der Allgemeinverfügung festgelegten Öffnungszeiten stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 12 Abs. 1 Pkt. 1 LöffZeitG LSA i. V. m. § 3 LöffZeitG LSA dar. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 LöffZeitG LSA mit einer Geldbuße bis zu 15.000 (fünfzehntausend) Euro geahndet werden.

Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, gilt § 9 LöffZeitG LSA entsprechend, § 17 Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), Kinderarbeitsschutzverordnung vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1508) und § 8 Mutterschutzgesetz vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), in den jeweils gültigen Fassungen, bleiben unberührt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4 in 06844 Dessau-Roßlau einzulegen.

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann auf Ihren Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO durch das Verwaltungsgericht Halle/Saale, Thüringer Straße 16, 06112 Halle/Saale ganz oder teilweise wieder hergestellt werden.

Dessau-Roßlau, den 9.6.2015

Peter Kuras  
Oberbürgermeister



### Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes zum Radverkehrskonzept der Stadt Dessau-Roßlau

Die Stadt Dessau genießt nach wie vor den Ruf der „Fahrradstadt“. Die topographischen Bedingungen und die verfügbare Infrastruktur haben diese Entwicklung begünstigt.

Um diese hohe Akzeptanz des Verkehrsmittels Fahrrad bei der alltäglichen und touristischen Nutzung weiter zu stärken und zu verbessern, wurde auf der Grundlage eines Stadtratsbeschlusses die Erarbeitung eines Radverkehrskonzeptes für die Stadt Dessau Roßlau in zwei Bearbeitungsstufen beauftragt. Die erste Stufe „Grundlagenermittlung und Bestandsanalyse“ wurde durch die Stadtverwaltung selbst erarbeitet. Die Bearbeitung der zweiten Stufe „Konzeptentwicklung“ wurde durch ein externes Büro durchgeführt.

Ein umfangreicher Abstimmungsprozess begleitete die Erarbeitung des Konzeptes. Im Rahmen der zweiten Bearbeitungsstufe wurden auf insgesamt drei Workshops eine Vielzahl von Beteiligten (Ämter, Verbände, Fraktionen des Stadtrates) in die konzeptionellen Diskussionen einbezogen. Die Ergebnisse dieser Workshops sind in die Erstellung des vorliegenden Entwurfes eingeflossen.

Nach der Vorstellung der wesentlichen Inhalte des Konzeptes am 10.06.2015 im öffentlichen Bürgerforum erfolgt nunmehr die öffentliche Auslegung des



Entwurfes zum Radverkehrskonzept der Stadt Dessau-Roßlau in der Zeit vom **01.07.2015 bis 31.08.2015**.

Neben der Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau unter „Amtliche Bekanntmachungen“ ([www.dessau-rosslau.de](http://www.dessau-rosslau.de)) besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme im Technischen Rathaus, Tiefbauamt (Erdgeschoss), Finanzrat-Albert-Straße 1, in 06862 Dessau-Roßlau, während der Öffnungszeiten

Montag u.

Mittwoch 8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:30 - 15:00 Uhr

Dienstag 8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:30 - 17:30 Uhr

Donnerstag 8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr

Freitag 8:00 Uhr - 11:30 Uhr

Hinweise und Anregungen zum Entwurf können im Zeitraum der Offenlage an die

Stadt Dessau-Roßlau

Tiefbauamt

Zerbster Straße 4

06844 Dessau Roßlau

oder per E-Mail an [radtourismus@dessau-rosslau.de](mailto:radtourismus@dessau-rosslau.de) gesendet werden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Sekretariat des Tiefbauamtes (Telefonnummer 0340 204-2066).

**Anhörungsverfahren im Rahmen der Planfeststellungsverfahren für den geplanten Neubau der Ostrandstraße in Dessau-Roßlau**

**2. BA Ringschluss Dessau-Nord**

**3. BA Zweite Muldebrücke**

## Bekanntmachung

**Durchführung des Erörterungstermines im Rahmen des Anhörungsverfahrens**


1. Der Erörterungstermin beginnt am: 06.07.2015 um 8.00 Uhr im: Ratssaal des Rathauses der Stadt Dessau-Roßlau Zerbster Straße 4 in Dessau-Roßlau und wird am: 07.07.2015 um 8:00 Uhr am: 09.07.2015 um 8:00 Uhr und bei Bedarf am: 10.07.2015 um 8:00 Uhr

im: Ratssaal des Rathauses der Stadt Dessau-Roßlau Zerbster Straße 4 in Dessau-Roßlau

fortgesetzt.

- An den vorgenannten Terminen sollen die fristgerecht erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen erörtert werden.
- Aus Gründen einer für die TÖB, anerkannten Verbände, Vereinigungen, Vereine und private Einwender effektiven Verfahrensweise soll die Erörterung je Einwender/Verein/Vereinigung/Verband jeweils nacheinander, d. h. für den 2. und 3. BA getrennt erfolgen.
- Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
- Die Teilnahme am Termin ist Jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.
- Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn erörtert werden kann, dass verspätet vorgebrachte Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Erörterung beendet ist.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- Die Anhörungsbehörde fertigt von dem Erörterungstermin eine Niederschrift. Die Träger öffentlicher Belange, Verbände und Vereinigungen (BR) / anerkannte Vereine (LR) sowie die Einwender bzw. deren Vertreter, die am Erörterungstermin teilgenommen haben, können sich den sie betreffenden Teil aus der Niederschrift übersenden lassen. Ein diesbezüglicher Antrag kann auch im Erörterungstermin beim Verhandlungsleiter gestellt werden.

*iv. o. hol*



## Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung

**nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der DHW Deutsche Hydrierwerke GmbH Rodleben in 06861 Dessau-Roßlau OT Rodleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Kraft-Wärme-Kopplungsanlage als Gasturbinenanlage mit einer Feuerungswärmeleistung weniger 20 MW in 06861 Dessau-Roßlau OT Rodleben**

Die DHW Deutsche Hydrierwerke GmbH Rodleben in 06861 Dessau-Roßlau OT Rodleben beantragte mit Schreiben vom 03.03.2015 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb der **Kraft-Wärme-Kopplungsanlage als Gasturbinenanlage mit einer Feuerungswärmeleistung weniger 20 MW**

auf dem Grundstück in **06861 Dessau-Roßlau OT Rodleben**

Gemarkung:

**Rodleben,**

Flur: **3,**

Flurstück: **147/29.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle/Saale, Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

## Geschäftsordnung

### für den Stadtrat und seine Ausschüsse

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 03.06.2015 gemäß § 59 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) folgende Geschäftsordnung für den Stadtrat, seine Ausschüsse und die Ortschaftsräte erlassen:

#### I.

##### Abschnitt Sitzung des Stadtrates

##### § 1

##### Einberufung, Einladung, Teilnahme

(1.) Der Vorsitzende des Stadtrates beruft im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister den Stadtrat ein. Ort und Zeitpunkt des Zusammentritts sind



anzugeben. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Sie muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Soweit diese nach der Geschäftsordnung im nicht öffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln sind, sind sie in der Tagesordnung entsprechend zu kennzeichnen.

(2.) Zu jedem Tagesordnungspunkt soll ein Bericht des Oberbürgermeisters (Vorlage) beigefügt werden, aus dem auch die Beschlüsse der beteiligten Ausschüsse ersichtlich sind. Liegen besondere Gründe vor, kann der Bericht ausnahmsweise nachgereicht werden. Die für die Sitzung des Stadtrates erforderlichen Unterlagen sind grundsätzlich beizufügen, wenn nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dem entgegenstehen. Soweit Satzungen, Verordnungen, Tarife und Verträge, Stellungnahmen anderer, auch die Belange der Stadt betreffende allgemein abzugebende schriftliche Äußerungen/Meinungen behandelt werden sollen, sind diese als Entwürfe vollständig - ist dies wegen des Umfangs nicht möglich, dann mindestens ihrem wesentlichen Inhalt nach auszugsweise - der Einladung beizufügen.

(3.) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung der Frist von acht Tagen. Sie kann in dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden abgekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen und die Dringlichkeit zu begründen.

(4.) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an der Sitzung teilnehmen kann, soll dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor der Sitzung anzeigen. Entsprechendes gilt für denjenigen, der eine Sitzung vorzeitig verlassen will.

(5.) Zeit, Ort und Tagesordnung sind mindestens am dritten Tage vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung von Tagesordnungspunkten für nicht öffentliche Sitzungen hat so zu erfolgen, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

(6.) Sitzungen des Stadtrates finden in der Regel alle sechs Wochen statt.

## § 2

### Änderung der Tagesordnung

Die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stadträte entschieden werden.

## § 3

### Öffentlichkeit von Sitzungen

(1.) Jedermann hat das Recht, an den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen.

(2.) Sind die für die Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden.

(3.) Zuhörer sind nicht berechnigt, in den Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.

(4.) An den öffentlichen Sitzungen können Vertreter der Presse, des Rundfunks- und ähnlicher Medien teilnehmen. Ton- und Bildübertragungen, sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnlicher Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Dieser ist berechnigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in Sitzung dienen, zu erteilen.

## § 4

### Ausschluss der Öffentlichkeit

(1.) In nicht öffentlicher Sitzung ist zu beraten und zu entscheiden über Angelegenheiten, bei deren Behandlung das öffentliche Wohl oder schutzwürdige Interessen Dritter berührt werden.

Sofern nicht im Einzelfall das öffentliche Wohl oder schutzwürdige Interessen Dritter unberührt bleiben, ist die Öffentlichkeit in der Regel bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:

- Personalangelegenheiten,
- Grundstücksangelegenheiten,
- Umlegungsangelegenheiten,
- Kreditangelegenheiten und Bürgschaften
- Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte,
- Rechtsstreitigkeiten der Stadt, persönliche Eingabeangelegenheiten Einzelner,
- Vergabentscheidungen.

(2.) In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

## § 5

### Einwohnerfragestunde

(1.) In der Tagesordnung des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse ist jeweils eine Fragestunde nur für Einwohner aufzunehmen.

Die Einwohner der Stadt haben das Recht, sich mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an den Stadtrat zu wenden.

(2.) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechnigt, Fragen, die Anliegen von allgemeinem Interesse der Stadt betreffen und in deren Zuständigkeit fallen, zu stellen.

(3.) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie beschlossen werden.

(4.) Melden sich mehrer Einwohner gleichzeitig zu Wort, so bestimmt der Vorsitzende des Stadtrates die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechnigt, bis zu 3 Fragen zu stellen.

(5.) Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(6.) Die Antwort zur gestellten Frage erfolgt in der Regel mündlich durch den Oberbürgermeister, einen Beigeordneten oder den Vorsitzenden des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt.

Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen ggf. als Zwischenbescheid erteilt werden muss.

## § 6

### Sitzungsverlauf

(1.) Der Vorsitzende des Stadtrates leitet die Verhandlungen des Stadtrates im Rahmen dieser Geschäftsordnung. Er eröffnet über jeden Punkt der Tagesordnung die Aussprache. Liegt keine Wortmeldung mehr vor, so erklärt er die Aussprache für abgeschlossen und eröffnet die Abstimmung oder die Wahl. Will der Vorsitzende des Stadtrates selbst zur Sache sprechen, so gibt er den Vorsitz solange an seinen Stellvertreter ab.

(2.) Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

#### I.

##### Öffentlicher Teil der Sitzung

- Eröffnung der Sitzung,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung,
- Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- Genehmigung der Niederschrift im und ggf. Beschluss über Einwendungen gegen die Niederschrift,
- Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung; ggf. Erweiterung der Tagesordnung,
- Bericht des Oberbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten in der Stadt und über die Ausführung gefasster Beschlüsse.
- Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse,
- Fragestunde für die Einwohner,
- Anfrage von Stadträten,
- Behandlung der Tagesordnungspunkte.

#### II.

##### Nicht öffentlicher Teil der Sitzung

- Behandlung der nicht öffentlichen Tagesordnungspunkte,
- Anfragen der Stadträte,
- Schließung der Sitzung.

## § 7

### Anträge und Anfragen; aktuelle Stunde

(1.) Jedes Mitglied, jede Fraktion, jeder Ausschuss des Stadtrates ist berechnigt, Anträge einzubringen und im Rahmen des § 45 Abs. 7 KVG LSA Anfragen zu stellen.



(2.) Anträge müssen mindestens 14 Tage vor der Sitzung bis 16:00 Uhr beim Stadtratsvorsitzenden eingegangen sein.

(3.) Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. Es dürfen zwei Zusatzfragen zum Gegenstand der Anfrage gestellt werden. Für Anfragen, Zusatzfragen und deren Beantwortung steht pro Sitzung ein Zeitraum bis zu 30 Minuten zur Verfügung. Die Dauer der Zeit für die Anfragen der Stadträte kann im Bedarfsfall auf Antrag verlängert werden.

(4.) Auf Antrag einer Fraktion findet über ein bestimmtes Thema von aktuellem kommunalpolitischem Interesse eine Aussprache statt (aktuelle Stunde). Der Antrag ist schriftlich bis spätestens zum fünften Tage vor der Ratssitzung beim Stadtratsvorsitzenden zu stellen. Für jede Ratssitzung kann nur je ein Thema für eine Aussprache beantragt werden. Die Dauer der Aussprache soll 45 Minuten nicht überschreiten. Die Redezeit für den einzelnen Wortbeitrag beträgt 5 Minuten. Anträge zur Sache dürfen nicht gestellt werden. Abstimmungen finden nicht statt.

## § 8

### Beratung der Sitzungsgegenstände

(1.) Vor der Beratung über Beschlussvorlagen soll durch den Oberbürgermeister oder einem von ihm Beauftragten die jeweilige Vorlage erläutert bzw. begründet werden. Bei Anträgen ist dem Antragsteller bzw. einem von ihm beauftragten Stadtrat gleichermaßen die Möglichkeit zur Begründung bzw. zur Erläuterung einzuräumen. Erst danach sind Geschäftsordnungsanträge auf Nichtbehandlung, Verweisung oder Vertagung zulässig. Dann fordert der Vorsitzende des Stadtrates zur Wortmeldung auf. Er erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der durch Handaufhebung angezeigten Wortmeldungen.

(2.) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zum Stellen von Anträgen zur Geschäftsordnung und zur Berichtigung eigener Angaben.

(3.) Die Mitglieder des Stadtrates, die wegen persönlicher Beteiligung gemäß § 33 KVG LSA von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor Beginn der Sitzung unaufgefordert mitzuteilen.

(4.) Ein Mitglied des Stadtrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Das Wort in derselben Angelegenheit kann nur zweimal erteilt werden. Dem Oberbürgermeister bzw. einem durch ihn benannten Vertreter ist jederzeit auf sein Verlangen das Wort zu erteilen.

(5.) Die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten. Die Redezeit beträgt für Begründungen von Vorlagen höchstens 8 Minuten, für Berichte auf Aufforderung höchstens 5 Minuten, im Übrigen für Stellungnahmen der Fraktionen und Stadträte 3 Minuten, für Anfragen 3 Minuten. Auf Beschluss des Stadtrates kann die Redezeit verlängert werden.

(6.) Der Stadtrat kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Sachverständige zu hören. Wird der betreffende Tagesordnungspunkt nicht öffentlich behandelt, so hat der Sachverständige vor der Abstimmung den Sitzungsraum zu verlassen, sofern der Rat dies wünscht.

(7.) Bis zum Beginn der Abstimmung über einen Verhandlungsgegenstand kann jeder Stadtrat Änderungs- und Ergänzungsanträge zu einem Verhandlungsgegenstand stellen. Die Änderungs- und Ergänzungsanträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten, dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen und im Rahmen der Beratung des Sitzungsgegenstandes auch mündlich gestellt werden.

## § 9

### Geschäftsordnungsanträge

(1.) Folgende Anträge können jederzeit gestellt werden:

- Schluss der Aussprache und Abstimmung.
- Abschluss der Rednerliste,
- Verweisung an einen Ausschuss oder den Oberbürgermeister im Rahmen der Zuständigkeitsordnung,
- Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
- Begrenzung der Redezeit,
- Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung,

g) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,

h) Übergang zur Tagesordnung,

i) Erteilung des Rederechts an Sachverständige und/oder Sachkundige.

(2.) Über diese Anträge entscheidet der Stadtrat vorab mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Stadtrates.

(3.) Meldet sich ein Stadtrat zur Geschäftsordnung durch Aufheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden.

Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern.

Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

(4.) Bei dem Antrag „Schluss der Aussprache“ gibt der Vorsitzende des Stadtrates die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Danach erteilt er dem Antragsteller das Wort zu einer kurzen Begründung. Gegen diesen Antrag darf nur ein weiterer Redner sprechen.

## § 10

### Persönliche Bemerkungen

(1.) Zu Persönlichen Bemerkungen wird erst nach Schluss der Beratung, aber vor der Abstimmung über den betreffenden Gegenstand das Wort erteilt.

(2.) Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Angriffe, die in der Aussprache gegen ihn vorgekommen sind, zurückweisen und eigene Ausführungen richtig stellen.

(3.) Die Redezeit für persönliche Bemerkungen beträgt höchstens 3 Minuten.

## § 11

### Abstimmung

(1.) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Antrags auf Schluss der Beratung lässt der Vorsitzende des Stadtrates abstimmen.

(2.) Es wird grundsätzlich durch Handzeichen bzw. Erheben der Stimmkarte offen abgestimmt. Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.

Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Stadtrates kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden.

(3.) Stehen mehr Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in folgender Reihenfolge abgestimmt:

- Anträge zur Geschäftsordnung,
- Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen,
- weitergehende Anträge; als weitergehend sind solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine stärker belastende Maßnahme zum Gegenstand haben,
- früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Nr. 1 bis 3 fällt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates.

(4.) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Stadtrates die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.

(5.) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied schriftliche innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe widerspricht.

(6.) Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch den Vorsitzenden des Stadtrates oder einen von ihm Beauftragten in Anwesenheit der Mitglieder des Stadtrates.

(7.) Das Abschlussergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung durch den Vorsitzenden des Stadtrates bekannt zu geben. Er hat festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Wird das Ergebnis von einem Mitglied des Stadtrates angezweifelt, so ist die Abstimmung unverzüglich zu wiederholen.

## § 12

### Wahlen

(1.) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.



(2.) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen werden durch den Vorsitzenden aus der Mitte des Stadtrates mehrere Stimmzähler bestimmt.

(3.) Für Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind zu falten.

(4.) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung soll einheitlich sein, um Rückschlüsse auf Stimmen abgebende Personen zu vermeiden. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

(5.) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung. Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlgang durchgeführt werden, in dem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzender Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahlen, der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

(6.) Der Vorsitzende des Stadtrates gibt das Ergebnis der Wahlen bekannt.

## § 13

### Unterbrechung, Übertragung und Vertagung

(1.) Der Vorsitzende des Stadtrates kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes des Stadtrates ein entsprechender Beschluss von mehr als der Hälfte der anwesenden Stadträte gefasst wird.

Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(2.) Der Stadtrat kann:

1. Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorbereitung befassten Ausschuss zurückverweisen,
2. Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an den Oberbürgermeister zurückverweisen,
3. die Beratung über Einzelpunkte der Tagesordnung vertagen oder
4. die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.

(3.) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zulässig.

(4.) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertragungs- oder Schlussantrag stellen.

(5.) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung am nächsten Tag fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung ist nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Mitglieder des Stadtrates sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten. Sofern dieses Verfahren nicht zur Anwendung kommt, sind restliche Punkte in der nächstfolgenden Sitzung des Stadtrates an vorderster Stelle abzuwickeln.

## § 14

### Protokollführung

Der Vorsitzende des Stadtrates bestellt auf Vorschlag des Oberbürgermeisters einen oder mehrere Beamte oder Angestellte zum Protokollführer bzw. zu Protokollführern.

## § 15

### Sitzungsniederschrift

(1.) Über den Inhalt des § 58 Abs. 1 KVG LSA hinaus muss die Sitzungsniederschrift folgendes enthalten:

- a) Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
- b) Namen der fehlenden Mitglieder des Stadtrates,
- c) Vermerk darüber, welche Stadträte verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen und Wahlen diese Stadträte teilgenommen haben,
- d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
- e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- f) Eingaben und Anfragen,
- g) die Angabe, ob die Beratung über einzelne Tagesordnungspunkte öffentlich oder nicht öffentlich stattgefunden hat,
- h) Feststellung der Niederschrift der vorangegangenen Sitzung,
- i) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung, wie Abstimmungsergebnisse, Verweisungen und Vertagungen.

(2.) Jedes Mitglied des Stadtrates kann verlangen, dass seine Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden.

(3.) Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

(4.) Die Niederschrift ist allen Stadträten und dem Oberbürgermeister zuzuleiten. Sie muss vom Vorsitzenden des Stadtrates und vom Protokollführer unterzeichnet werden.

(5.) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet der Stadtrat. Wird durch das Ergebnis der Abstimmung den Bedenken nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Stadtrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.

Eine erneute Beratung oder sachliche Änderung der in der Niederschrift enthaltenen Beschlüsse findet nicht statt.

(6.) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonbandaufzeichnungen zu fertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Genehmigung der Niederschrift sind die Tonbandaufnahmen **nach 2 Jahren** zu löschen.

Aufzeichnungen auf Tonträgern sind nur für die Niederschrift zulässig.

(7.) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates ist den Einwohnern zu gestatten.

## § 16

### Änderung und Aufhebung von Beschlüssen des Stadtrates

(1.) Der Stadtrat kann einen von ihm gefassten Beschluss frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung ändern oder aufheben.

(2.) Wird ein solcher Antrag durch Beschluss des Stadtrates abgelehnt, so kann ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut gestellt werden.

(3.) Ein Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Stadtrates bereits Rechte Dritter entstanden sind und diese Rechte auch für die Zukunft nicht mehr ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgelöst werden können.

## § 17

### Ordnung in den Sitzungen

(1.) Der Vorsitzende des Stadtrates leitet die Verhandlung im Rahmen dieser Geschäftsordnung. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2.) Wer gegen die Ordnung verstößt, die Würde der Versammlung verletzt oder sich ungebührlich oder beleidigend äußert, wird vom Vorsitzenden des Stadtrates zur Ordnung gerufen.

Hat ein Redner in derselben Sitzung einen wiederholten Ordnungsruf erhalten und gibt er Anlass zu einem weiteren Ordnungsruf, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen, sofern er ihn bei dem vorhergehenden Ordnungsruf darauf aufmerksam gemacht hat.

(3.) Der Vorsitzende des Stadtrates kann einen Redner, der vom Gegenstand der Beratung abkommt, „Zur Sache“ verweisen.

Auf diese Verpflichtung kann jeder Stadtrat den Vorsitzenden durch den Zuruf „Zur Sache“ hinweisen.

(4.) Redet jemand, dem das Wort nicht erteilt wurde, so muss ihm das Wort sofort entzogen werden.



(5.) Der Vorsitzende des Stadtrates kann einem Redner, der eine festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.

(6.) Einem Redner, dem das Wort gemäß Abs. 1 entzogen wurde, darf es in derselben Sitzung zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

(7.) Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Stadtrates vom Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen werden.

Bei wiederholten Verstößen kann der Stadtrat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für 4 Sitzungen ausschließen.

(8.) Stadträte, die zur Ordnung gerufen werden oder für die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben.

Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

## **§ 18 Ordnungsmaßnahmen**

(1.) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Stadtrates unterliegen alle Personen, die sich während der Sitzung des Stadtrates im Sitzungssaal aufhalten.

(2.) Entsteht während der Sitzung unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende des Stadtrates nach vorheriger Ankündigung, den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder ganz aufheben, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

Kann er sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Vorsitzendenstuhl. Hiermit wird die Sitzung für eine halbe Stunde unterbrochen.

(3.) Hat der Vorsitzende zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Stadtrat einschließlich der Gründe hierfür mit.

## **II. Abschnitt Fraktionen**

### **§ 19 Fraktionen**

(1.) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern des Stadtrates. Jeder Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören.

(2.) Die Stärke der Fraktion wird nach der Zahl der Mitglieder bestimmt. Sie muss aber mindestens aus 3 Mitgliedern des Stadtrates bestehen.

(3.) Dem Vorsitzenden des Stadtrates ist von der Fraktionsbildung schriftlich Kenntnis zu geben. Dabei ist auch mitzuteilen, wer zum Vorsitzenden der Fraktion bestellt wurde. Die Mitteilung muss weiterhin die genaue Bezeichnung der Fraktion, den Namen des Stellvertreters sowie alle der Fraktion angehörenden Mitglieder enthalten.

(4.) Veränderungen zu Abs. 3 sind dem Vorsitzenden innerhalb von 4 Wochen mitzuteilen.

## **III. Abschnitt Verfahren in den Ausschüssen**

### **§ 20 Verfahren in den Ausschüssen**

(1.) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Stadtrates die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.

(2.) Ausschüsse können dem Stadtrat Empfehlungen geben.

(3.) Der Vorsitzende des Ausschusses stellt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister die Tagesordnung auf.

Der Vorsitzende des Ausschusses bestellt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister einen Angestellten der Stadtverwaltung zum Protokollführer.

(4.) In jeder Ausschusssitzung sind die Tagesordnungspunkte:

- a) Mitteilungen,
- b) Beantwortung von Fragen,
- c) Anregungen,  
zu behandeln.

(5.) Die Niederschrift ist vom Ausschussvorsitzenden und vom Protokollant zu unterzeichnen und an alle Mitglieder des Ausschusses auszureichen.

(6.) Ist ein Ausschussmitglied verhindert an der Sitzung teilzunehmen, besteht die Möglichkeit, einen Vertreter mit beschließender Stimme aus seiner Fraktion zu entsenden.

Die Mitgliedschaft in mehreren Ausschüssen ist zulässig.

(7.) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(8.) Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten der Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und/oder Sachkundige gemäß § 9 Abs. 1 j) dieser Geschäftsordnung zu hören.

## **IV. Abschnitt Ortschaftsrecht § 21 Ortschaftsrecht**

Soweit nicht gesetzlich Abweichendes bestimmt ist, finden im Übrigen für die Ortschaftsräte die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.

## **V. Abschnitt Unterrichtung der Öffentlichkeit § 22 Unterrichtung der Öffentlichkeit**

(1.) Die Öffentlichkeit und die Presse sind über die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

(2.) Für die Unterrichtung ist der Oberbürgermeister zuständig.

(3.) Für die beratenden Ausschüsse des Stadtrates gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

## **VI. Schlussvorschriften § 23 Auslegung der Geschäftsordnung**

Bei Zweifeln über die Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates über die Verfahrensweise.

Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Stadtrat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 24 Abweichung von der Geschäftsordnung**

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied des Stadtrates widerspricht.

## **§ 25 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Fraktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher oder männlicher Form.

## **§ 26 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 04.06.2015 in Kraft.  
Dessau-Roßlau, den 08.06.2015

*Vorsitzender des Stadtrates*



## Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

### Öffentliche Bekanntmachung

Die 5. Sitzung der Regionalversammlung in der IV. Wahlperiode findet am Freitag, dem 10. Juli 2015, um 09.00 Uhr im Sitzungssaal der Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, statt. Schwerpunkte der Sitzung werden sein:

- Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplans Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg – Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstruktur, Thema: Hochwasserschutz
- Jahresbericht 2014 der Geschäftsstelle
- Informationen der Geschäftsstelle
- Sonstiges
- Anfragen der Vertreter der Regionalversammlung

gez. Kuras  
Vorsitzender

Amt für Landwirtschaft,  
Flurneuordnung  
und Forsten Anhalt  
Ferd.-v.-Schill-Str. 24  
06844 Dessau-Roßlau

Dessau-Roßlau, den 28.05.2015

**Bodenordnungsverfahren Mosigkau**  
**Stadt: Dessau-Roßlau**  
**Verf.-Nr.: 611-14DE3048**

## Öffentliche Bekanntmachung

### Feststellung der Wertermittlungsergebnisse

I.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten stellt die Ergebnisse der Wertermittlung der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke nach §32, Satz 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S.547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794) fest.

Diese Feststellung der Wertermittlungsergebnisse gilt für das ganze Bodenordnungsgebiet und ist, sobald sie unanfechtbar geworden ist, für alle Beteiligten bindend.

Als Nachweisungen über die festgestellten Wertermittlungsergebnisse liegen

- die Niederschrift über die Einleitung und Durchführung der Wertermittlung,
- der Wertermittlungsrahmen
- die Wertermittlungskarten (Blatt 1 bis 2) sowie
- Nachweis 2, Einlage

zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der üblichen Dienststunden im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten aus.

### II. Begründung

(1) Die zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke sind nach Maßgabe der §§ 27 ff FlurbG bewertet worden.

(2) Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung haben in der Zeit vom 07. April 2015 bis 21. April 2015 zur Einsichtnahme für die Beteiligten der o. a. Bodenordnung ausgelegen.

(3) Der Anhörungstermin nach § 32, Satz 2 FlurbG zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung hat am 22. April 2015 stattgefunden. In diesem Termin war Gelegenheit, Einwendungen gegen die Ergebnisse vorzubringen. Solche Einwendungen wurden nicht vorgebracht.

(4) Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Feststellung der Wertermittlungsergebnisse sind damit erfüllt.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt mit Sitz in Dessau-Roßlau erhoben werden.

Im Auftrag

Mende

DS

Dessau-Roßlau, den 19.05.2015

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt  
Ferdinand-von-Schill-Str. 24  
06844 Dessau-Roßlau

### Bodenordnungsverfahren Klieken/Buro I

Verfahrens-Nr.: 614-40-AZ-25/94

## Öffentliche Bekanntmachung

### Änderungsanordnung Nr. 6

Das Bodenordnungsgebiet des Bodenordnungsverfahrens Klieken/Buro I wird gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S.1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (BGBl. I S.2586) in Verbindung mit § 8 Abs.1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geringfügig geändert.

Es werden Flurstücke gemäß Anlage 1 aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen, bzw. gemäß Anlage 2 zum Verfahren hinzugezogen. Weiterhin sind durch Fortführung des Liegenschaftskatasters Flurstücke entstanden, deren Vorgängerflurstücke bereits Bestandteil des Verfahrensgebietes waren und die hiermit bekanntgegeben werden.

Das geänderte Verfahrensgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von ca. 1721 ha. Die Änderung der Grenzen des Bodenordnungsverfahrens ist auf der zur Änderungsanordnung Nr. 6 gehörenden Gebietskarte dargestellt.

### Begründung

Mit Beschluss vom 09.08.1994 hat das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Wittenberg (jetzt Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt) das Bodenordnungsverfahren Klieken/Buro I (Verf. Nr. 614-40 AZE 25/94) angeordnet.

Im Rahmen der umfassenden Eigentumsregelung ist es erforderlich, das Verfahrensgebiet neu abzugrenzen. Dadurch ist eine zweckmäßigere Gestaltung der künftigen Eigentumsflurstücke möglich.

### Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten der in der Anlage 2 aufgeführten und zum Verfahren neu hinzugezogenen Flurstücke, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieser Änderungsanordnung - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

### Eigentumsbeschränkungen

Von der Öffentlichen Bekanntmachung dieser Änderungsanordnung Nr. 6 bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten folgende (zeitweilige) Eigentumsbeschränkungen:

- In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- Obstbäume, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des



Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG)

d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, kann die Flurneuordnungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Ferdinand-von-Schill-Straße 24, 06844 Dessau-Roßlau erhoben werden.

Im Auftrag

*Kilian*



Die vorstehende Änderungsanordnung mit der Gebietskarte liegt in der

- Stadt Coswig, Markt 1, 06869 Coswig
- Stadt Lutherstadt Wittenberg, Lutherstraße 56, 06886 Lutherstadt Wittenberg
- Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau
- Stadt Zerbst, Schlossfreiheit 12, 39261 Zerbst sowie im
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Ferdinand-von-Schill-Straße 24, 06844 Dessau-Roßlau

zwei Wochen lang nach ihrer Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag

*Krosch*

Krosch



Zielerklärung:	_____
Gebietsgrenze:	_____
Gebietsgrenze, ungenügend:	_____
Gebietsgrenze, neu:	_____

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)	
Bekanntmachungsverfahren nach § 6a LwKbG	
Verfahrensnummer: <b>BOV Klauen / Block 1</b>	Verfahrenszustellung: <b>422504</b>
<b>Gebietskarte</b>	
Änderungsanordnung Nr. 4 vom 22.05.2015	
Lokations: <b>Wittenberg</b>	
Blattnummer: <b>61a 48-428-28794</b>	Blatte von: <b>14231</b>
Auflage: <b>ca. 1 - 20000</b>	Stichtag: <b>12.05.15</b>
Bekanntmachung	
Satzung auf der Grundlage von Bundesratsbeschluss der Bundesministerkonferenz Sachplan-Entwicklungsplanung LB / 01000	
© Schönerbe L&L Werbeleistungen Sachsen GmbH 0471-3111	





**Bestandteil der Änderungsanordnung Nr. 6 vom 19.05.2015**

Bodenordnungsverfahren Klieken/Buro I  
Verfahrens-Nr. 614-40-AZE-25/94

**Flurstückszerlegung und auszuschließende Flurstücke**

Gemarkung	Flur	Flurstück	zerlegt in Fl.-Nr.	auszuschl. Flurstücke
Buro	2	50/2	<b>50/2</b>	
Buro	2	51/2	<b>51/2</b>	
Buro	2	52/4	<b>52/4</b>	
Buro	2	180/5	<b>180/5</b>	
Buro	2	351/1	<b>351/1</b>	
Buro	2	353/1	<b>353/1</b>	
Buro	2	358/2	<b>358/2</b>	
Buro	2	366/1	<b>366/1</b>	
Buro	2	367/1	<b>367/1</b>	
Buro	2	380/1	<b>380/1</b>	
Buro	2	381/1	<b>381/1</b>	
Klieken	2	1078/2	<b>1078/2</b>	
Klieken	8	927/2	<b>927/2</b>	
Klieken	8	1008/2	<b>1008/2</b>	
Klieken	8	1034/1	<b>1034/1</b>	
Klieken	9	147/2	<b>147/2</b>	
Klieken	9	199	1342	
		1348	<b>1348</b>	
Klieken	10	1240	<b>1240</b>	
Klieken	18	667/2	<b>667/2</b>	

**Bestandteil der Änderungsanordnung Nr. 6 vom 19.05.2015**

Bodenordnungsverfahren Klieken/Buro I  
Verfahrens-Nr. 614-40-AZE-25/94

**hinzuzuziehende Flurstücke**

Gemarkung	Flur	Flurstück
Coswig	19	595
Coswig	20	13
Buro	1	327
Buro	1	380
Buro	2	5
Buro	2	6/1
Buro	2	379
Buro	2	560
Buro	2	566
Buro	2	568
Buro	2	569
Buro	2	570
Buro	2	574
Buro	2	576
Buro	2	578
Buro	2	580
Buro	2	582
Buro	2	584
Buro	3	7/1
Buro	3	78/1
Buro	3	88
Buro	3	89
Buro	4	114
Buro	4	115/1
Buro	4	115/3
Klieken	9	240
Klieken	9	241
Klieken	9	243
Klieken	9	244

Gemarkung	Flur	Flurstück
Klieken	9	247
Klieken	9	1295
Klieken	9	1296
Klieken	9	1297
Klieken	9	1298
Klieken	15	1969
Klieken	15	1970
Klieken	15	1972
Klieken	15	1973
Klieken	15	1974
Klieken	15	1975
Klieken	15	1976
Klieken	15	1977
Klieken	15	1978
Klieken	15	1979
Klieken	15	1980
Klieken	15	1981
Klieken	15	1982

**Schadstoffsammlung aus Haushaltungen**

Im Auftrag der Stadt Dessau-Roßlau sammelt die Fehr Umwelt Ost GmbH, Betriebsstätte Wolfen, Südliche Viestraße 2, 06766 Wolfen schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen, um sie einer umweltgerechten Entsorgung zuzuführen. Diese mobile Schadstoffsammlung wird regelmäßig wiederholt, deshalb ist die Schadstoffabgabe auf **haushaltsübliche Mengen begrenzt**. Entsprechend § 26 der Abfallentsorgungssatzung gilt: „Die Annahme von Schadstoffen an den Sammelstellen erfolgt in haushaltsüblichen Mengen und darf die Gesamtmenge von 20 kg bzw. 20 Liter und einer maximalen Gebindegröße von 20 Litern pro Anlieferung, nicht überschreiten.“ Die mobile Schadstoffsammlung findet statt:

**Datum:** 6. Juli 2015 - 15. Juli 2015  
**Ort:** Stadtgebiet Dessau-Roßlau

Die Standorte des Schadstoffmobils sind im Tourenplan vermerkt! Nachfolgend aufgeführte schadstoffhaltige Abfälle können in Haushaltungen vorhanden sein:

*Abbeizmittel, Ablauger, Abflussreiniger, mineralöhlhaltige Altfette, Arzneimittelreste, Autopflegemittel, Batterien, Beizmittel, Bleiakumulatoren, Bleichmittel, Bremsflüssigkeit, Desinfektionsmittel, Energiesparlampen, Entfroster, Entkalker, Entwickler, Farbreste, Feuerlöscher, Fleckentferner, Fotochemikalien, Frostschutzmittel, Fugendichtmasse, Grillanzünder, Grillreiniger, Herdputzmittel, Hobbychemikalien, Holzschutzmittel, Imprägnierungsmittel, Insektenbekämpfungsmittel, Kaltanstrich, Kaltreiniger, Klebstoffe, Knopfzellen, Korrekturflüssigkeit, Lacke, Laugen, Lederpflegemittel, Leergefäße mit schädlichen Restanhaftungen, Leuchtstoffröhren, Lösemittel, Metallputzmittel, Möbelpflegemittel, Mottenschutzmittel, öhlhaltige Betriebsmittel, Pilzbekämpfungsmittel, Pinselreiniger, Pflanzenschutzmittel, quecksilberhaltige Relais und Thermometer, Rohrreiniger, Rostumwandler, Säuren, Silberputzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Schmiermittel, öhlhaltige Farbreste, Terpentin, Trockenbatterien, Unkrautbekämpfungsmittel, Kfz-Unterbodenschutzmittel, Verdünner, Wachse und Waschbenzin.*

Bitte beachten Sie, dass flüssige und feste Schadstoffe in einer ordnungsgemäßen Verpackung bzw. in gegenüber ihrem Inhalt beständigen, geschlossenen Behältnissen abzugeben sind.

In den Schadstoffen befinden sich Substanzen, die für Menschen und Umwelt gefährlich werden können. Besonders Kinder erkennen diese Gefahren oft nicht. Bitte stellen Sie keine schadstoffhaltigen Abfälle unbeaufsichtigt vor dem Sammeltermin an den Sammelstellen ab, sondern übergeben Sie diese direkt dem Personal des Schadstoffmobils.

Haben Sie Fragen zur Schadstoffsammlung, so beantworten wir Ihnen diese gern unter folgenden **Telefonnummern: 0340 50340014 oder 0340 50340015**. Vielen Dank für Ihre umweltgerechte Mithilfe.

Stadtpflege  
Eigenbetrieb der Stadt Dessau-Roßlau



## Tourenplan - 2. Schadstoffsammlung - 6. Juli 2015 - 15. Juli 2015

<b>Montag, 6. Juli 2015</b>		
09.00 Uhr - 10.00 Uhr	- WG Schaftrift:	Kleine Schaftrift/Parkplatz - Kaufhalle
10.30 Uhr - 11.30 Uhr	- Alten:	Auenweg/Ecke Lindenstraße
12.00 Uhr - 12.45 Uhr	- Alten:	Meister-Knick-Weg/am DSD - Containerstandplatz
13.15 Uhr - 14.15 Uhr	- WG Zoberberg:	Pappelgrund/neben Straßenbahnhaltestelle „Zoberberg- Mitte“ am DSD-Containerstandplatz
14.45 Uhr - 15.45 Uhr	- Mosigkau:	Mühlenstraße/Ecke Orangeriestraße
16.15 Uhr - 17.15 Uhr	- Kochstedt:	Gaststätte „Grüner Baum“
<b>Dienstag, 7. Juli 2015</b>		
09.00 Uhr - 10.00 Uhr	- Siedlung:	Bauhausplatz
10.30 Uhr - 11.30 Uhr	- Haideburg:	Alte Leipziger Straße/Ecke Am Schenkenbusch
12.00 Uhr - 13.00 Uhr	- Törten:	Damaschkestraße/Ecke Stadtweg
13.30 Uhr - 14.30 Uhr	- Dessau-Süd:	Schwimmhalle Heidestraße/Parkplatz
15.00 Uhr - 16.00 Uhr	- Ziebigk	Rheinstraße/Ecke Moselstraße
16.30 Uhr - 17.15 Uhr	- Ziebigk:	Allerstraße 2 - 4
<b>Mittwoch, 8. Juli 2015</b>		
09.00 Uhr - 09.45 Uhr	- Brambach:	Neeken/Am Feuerwehrhaus
10.30 Uhr - 11.30 Uhr	- Siedlung:	Fichtenbreite/neben DSD-Containerstandplatz
12.00 Uhr - 13.00 Uhr	- Kleinkühnau:	Hauptstraße 25
13.30 Uhr - 14.30 Uhr	- Großkühnau:	Friedrichsplatz
15.15 Uhr - 16.00 Uhr	- Brambach:	an der Elbe/am DSD-Containerstandplatz
16.30 Uhr - 17.15 Uhr	- Brambach:	Rietzmeck/Am Dorfplatz - Denkmal
<b>Donnerstag, 9. Juli 2015</b>		
09.00 Uhr - 10.00 Uhr	- Zentrum:	Radegaster Straße gegenüber Parkplatz- Kaufhalle
10.30 Uhr - 11.30 Uhr	- Zentrum:	Schloßplatz 3
12.00 Uhr - 12.45 Uhr	- Dessau-Nord:	Werderstraße/Schillerstraße
13.15 Uhr - 14.15 Uhr	- Rodleben:	Steinbergsweg/Gemeindezentrum-Parkplatz
14.45 Uhr - 15.45 Uhr	- Zentrum:	Friedrichstraße, Haus 17/am DSD-Containerstandplatz
16.15 Uhr - 17.15 Uhr	- Zentrum:	Stenesche Straße/Ecke Turmstraße
<b>Freitag, 10. Juli 2015</b>		
09.00 Uhr - 09.45 Uhr	- Mildensee:	An der Adria/am DSD-Containerstandplatz
10.15 Uhr - 11.15 Uhr	- Mildensee:	Alt Scholitz/Ecke Breitscheidstraße
11.45 Uhr - 12.45 Uhr	- Sollnitz:	Mildenseer Straße/Ecke Alte Dorfstraße
13.15 Uhr - 14.15 Uhr	- Kleutsch:	Dorfplatz „Am Meilenstein“
14.45 Uhr - 15.45 Uhr	- Waldersee:	Schönitzer Straße/Ecke Horstdorfer Straße
16.15 Uhr - 17.15 Uhr	- Dessau-Nord:	Eduardstraße/am DSD-Containerstandplatz
<b>Samstag, 11. Juli 2015</b>		
09.00 Uhr - 10.00 Uhr	- Dessau-Süd:	Tempelhofer Straße/am DSD- Containerstandplatz
10.30 Uhr - 11.15 Uhr	- Alten:	Große Schaftrift/Parkplatz - Gartenanlage
11.45 Uhr - 12.30 Uhr	- Siedlung:	Kühnauer Straße/Ecke Hasenwinkel
13.00 Uhr - 13.45 Uhr	- Dessau-Nord:	Schillerstraße/Ecke Ringstraße am DSD-Containerstandplatz
14.15 Uhr - 15.00 Uhr	- Rodleben:	Tornau/,Am Pharmapark DSD-Containerstandplatz
<b>Montag, 13. Juli 2015</b>		
09.00 Uhr - 09.45 Uhr	- Roßlau:	Triftweg - An den Glascontainern
10.15 Uhr - 11.00 Uhr	- Roßlau:	Mittelfeldstraße - BBS-Werft
11.30 Uhr - 12.30 Uhr	- Roßlau:	Am Bahnhof
13.00 Uhr - 14.00 Uhr	- Roßlau:	Schweinemarkt
14.30 Uhr - 15.15 Uhr	- Meinsdorf:	Lindenplatz
16.15 Uhr - 17.00 Uhr	- Mühlstedt:	Freiwillige Feuerwehr
<b>Dienstag, 14. Juli 2015</b>		
09.00 Uhr - 10.00 Uhr	- Roßlau:	Am Finkenherd/Parkplatz
10.30 Uhr - 11.30 Uhr	- Roßlau:	Nordstraße/NP-Markt
12.00 Uhr - 12.45 Uhr	- Roßlau:	Schillerplatz
13.15 Uhr - 14.15 Uhr	- Roßlau:	Markt
14.45 Uhr - 15.45 Uhr	- Streetz:	Dorfteich
16.15 Uhr - 17.15 Uhr	- Natho:	Freiwillige Feuerwehr
<b>Mittwoch, 15. Juli 2015</b>		
09.00 Uhr - 10.00 Uhr	- Dessau-Süd:	Augustenstraße
10.30 Uhr - 11.30 Uhr	- Dessau-Süd:	Kreuzbergstraße/Heinz-Steyer-Ring - Gegenüber Eisen-Maenicke
12.15 Uhr - 13.00 Uhr	- Roßlau:	Finanzrat-Albert-Straße/Ernst-Dietze-Straße
13.45 Uhr - 14.30 Uhr	- Alten:	Pappelgrund (Parkplatz)
15.00 Uhr - 16.00 Uhr	- Zentrum:	Hallmeyer Straße/Quellendorfer Straße
16.30 Uhr - 17.15 Uhr	- Zentrum:	Thomas-Müntzer-Straße



**Bekanntmachung**

**über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine wasserwirtschaftliche Anlage, hier: Abwasseranlage in Dessau-Roßlau, Gemarkung Alten, Dessau, Mosigkau und Ziebigk**

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 25.12.1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 Achte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2304) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat die DESWA Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH, Albrechtstr. 48, 06844 Dessau-Roßlau, für die Abwasseranlagen in Dessau-Roßlau, Gemarkung Alten/Dessau/Mosigkau/ Ziebigk, nebst Schutzstreifen von jeweils 2,00 m ab Rohrachse versehen, bei größeren Dimensionen erweitert sich der Schutzstreifen auf insgesamt 6,00 Breite, oberirdische Anlagenteile sind auf einer Fläche von 2,00 m x 2,00 m zu schützen, sie dienen der Entsorgung des anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers, die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß § 9 GBBerG für bereits bestehende Leitungen/Anlagen bezüglich der nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten der Antragstellerin. Sie umfasst das Recht:

1. Das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung, die Rekonstruktion und den Neubau jederzeit zu betreten und zu benutzen.
2. Die für die Übertragung notwendigen baulichen Anlagen einschließlich Fundamente, Erdungsanlagen und Einrichtungen für die Informationsübertragung nebst Zubehör zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.
3. Vom Grundstücks-, Gebäudeeigentümer und Erbbauberechtigten zu verlangen, keine baulichen Anlagen zu errichten bzw. errichten zu lassen und keine Maßnahmen vorzusehen, die den Bestand der Anlage und Einrichtungen beeinträchtigen oder gefährden.
4. Im Bereich der ausgewiesenen Schutzfläche keine leitungsgefährdenden Stoffe zu lagern, Anpflanzungen und Bewuchs so zu halten, dass sie den Bestand der Anlage nicht gefährden. Bei Unterschreitung des Sicherheitsabstandes ist der Bewuchs durch den Eigentümer zu entfernen; anderenfalls erfolgt diese entschädigungslos und auf Kosten des Eigentümers durch die Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH.
5. Das Gelände im Schutzbereich ist nicht zu erhöhen oder abzutragen.
6. Waldbestände so zu bewirtschaften, dass sie den Betrieb und die Nutzung der Anlagen nicht stören oder gefährden. Sie sind bei Unterschreitung der Sicherheitsabstände zurückzuschneiden oder ganz zu beseitigen.
7. Die Ausübung des Rechtes kann an Dritte übertragen werden.

Die Abwasserkanäle DN 150 - DN 600 befinden sich auf den nachfolgenden Grundstücken:

- Gemarkung Alten, Flur 001, Flurstücke  
01227/000.00 01219/000.00 01220/000.00 01230/000.00  
01212/000.00

- Gemarkung Dessau, Flur 011, Flurstücke  
09716/000.00 09711/000.00 09703/000.00

Gemarkung Dessau, Flur 023, Flurstück  
11821/000.00

Gemarkung Dessau, Flur 027, Flurstück  
10281/000.00

Gemarkung Dessau, Flur 028, Flurstücke  
08493/000.00 09726/000.00

Gemarkung Dessau, Flur 029, Flurstück  
08958/000.00

Gemarkung Dessau, Flur 034, Flurstücke  
09349/000.0 09329/000.00

Gemarkung Dessau, Flur 040, Flurstück  
08156/000.00

Gemarkung Dessau, Flur 054, Flurstück  
07941/000.00

Gemarkung Dessau, Flur 059, Flurstücke  
08055/000.00 08022/000.00 08044/000.00

- Gemarkung Mosigkau, Flur 002, Flurstück  
00571/008.00

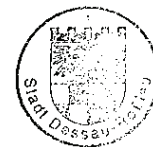
- Gemarkung Ziebigk, Flur 005, Flurstück  
01785/000.00

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Dessau-Roßlau, Rechtsamt, Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau, Telefon-Nr. 0340 2041624, jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Dessau-Roßlau, 20.05.2015

*Peter Kuras*



Peter Kuras  
Oberbürgermeister